

Verkündet
laut Protokoll
am 24. Oktober 1957

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] Aktiengesellschaft, B [REDACTED],
P [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,
die Direktoren E [REDACTED] und Dr. D [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Heinrich H [REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
alleiniger Inhaber Kaufmann Heinrich Paul Ernst H [REDACTED],
ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Heidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Haager
und Liesecke

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom
4. Juli 1957 wird aufrechterhalten.

Die durch die Säumnis und das Einspruchsverfahren
entstandenen Kosten werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 4. Juli 1957 ist das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur enderweiten Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen worden. Gegen das am 23. Juli 1957 zugestellte Versäumnisurteil hat die Beklagte am 3. August 1957 Einspruch eingelegt. Sie hat beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Revision zurückzuweisen. Die Klägerin hat beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist zulässig und in rechter Form und Frist eingelegt worden. Die nach dem Ergebnis der erneuten Verhandlung über die Revision zu treffende Entscheidung stimmt mit dem Versäumnisurteil überein.

Die Beklagte hat keine Gesichtspunkte vorzutragen vermocht, die es notwendig erscheinen lassen könnten, von der im Versäumnisurteil eingehend dargelegten Auffassung über die Wirkung einer nicht vollzogenen Enteignung, die der Senat auch in anderen Entscheidungen zugrunde gelegt hat (z.B. Urt.v.11. Juli 1957 - II ZR 318/55 - WM 1957, 995), abzugehen. Zur Klarstellung sei bemerkt, daß die von der Klägerin gegebenenfalls zu leistende Sicherheit danach zu bemessen sein wird, welche Nachteile die Beklagte durch die Vollstreckung der von der Klägerin in Anspruch genommenen Forderung seitens des von der Enteignung Begünstigten in das Vermögen der Beklagten im Sowjetsektor oder in der Sowjetzone zu befürchten hat.

Das Versäumnisurteil war hiernach aufrechtzuerhalten (§ 345 ZPO). Die Kosten der Säumnis und des Einspruchsver-

fahrens treffen die Beklagte auf jeden Fall (§ 344 ZPO).
Sie sind ihr deshalb schon jetzt aufzuerlegen.

Dr.Haidinger Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Haager Liesec

